



Landgericht Verden
Geschäfts-Nr.:
3 O 32/19

Verkündet am:
25.05.2020

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

EINGANG 25. MAI 2020

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Axel Marschhausen, Oberstraße 63,
28832 Achim,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum [REDACTED] am 25.05.2020 durch die Vorsitzende [REDACTED] als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **16.770,97 €** nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.06.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW Tiguan 2.0 TDI, FIN: WVGZZZ5NZ9W095309.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 29.06.2019 im Annahmeverzug hinsichtlich des in Ziffer 1. benannten Fahrzeuges befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Oberstraße 63, 28832 Achim, i.H.v. 1.100,51 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreites tragen der Kläger 44 % und die Beklagte 56 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückgabe seines vom VW-Abgasskandals betroffenen Fahrzeuges.

Der Kläger erwarb am [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] einen gebrauchten PKW VW Tiguan, 2.0 TDI zu einem Kaufpreis von 24.930,00 €. Den Kaufpreis entrichtete er i.H.v. [REDACTED] am [REDACTED] (Abholung) in bar; den restlichen Kaufpreis von [REDACTED] überwies er von seinem Konto bei der [REDACTED]. Das Fahrzeug wies beim Kauf einen Kilometerstand von 64.723 km auf. Im Fahrzeug des Klägers ist ein Dieselmotor EA 189 verbaut. Der Kilometerstand unmittelbar vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung am 30.04.2020 beträgt 125.360 km (Bl. 213 d.A.).

Am 18.09.2015 erklärte die Beklagte in den USA eine illegale Abschalteneinrichtung in der Motorsteuerung der betroffenen Dieselfahrzeuge (EA 189) verbaut zu haben. Die Beklagte informierte die Öffentlichkeit in Deutschland am 22.09.2015 über die Tatsache, dass in VW-Fahrzeugen mit einem EA189 Dieselmotor eine Software eingebaut ist, die zu auffälligen Abweichungen der Abgaswerte zwischen Prüfstands- und realem Fahrbetrieb führt. Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) kündigte der Beklagten mit Schreiben vom 15.10.2015 gegenüber an, dass der Rückruf von VW-Markenfahrzeugen angeordnet wird, weil es sich bei der verwendeten Software um eine unzulässige Abschalteneinrichtung handelt. Dieses Vorgehen veröffentlichte das KBA in seiner Pressemitteilung vom 16.10.2015. Am 15.10.2015 informierte die Beklagte die Öffentlichkeit darüber, dass der Rückruf zur Überarbeitung der Fahrzeuge im Januar 2016 starten solle.

Das Fahrzeug des Klägers war von dieser Rückrufaktion betroffen und ein Software-Update ist am 09.02.2017 (s. Anlage K 2 Bl. 10 d.A.) aufgespielt worden. Das Schreiben (Anlage K 15 Bl. 165 d.A.) erhielt der Kläger im Februar 2016.

Am 21.12.2018 schloss sich der Kläger der Musterfeststellungsklage an (s. Anlage K 17 Bl. 214 d.A.). Seine Anmeldung zur Eintragung in das Klageregister hat er am 30.09.2019 zurückgenommen (s. Anlage K 7 Bl. 136 d.A.).

Der Kläger forderte die Beklagte – anwaltlich vertreten – mit Schreiben vom 12.06.2019 (Anlage K 4 Bl. 11 d.A.) auf binnen einer Frist bis zum 28.06.2019 an ihn 24.930,00 € nebst 4 % Zinsen seit dem 15.05.2013 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges zu zahlen. Das Fahrzeug stehe zur Abholung bereit und es wurde gebeten, einen Übergabetermin zu vereinbaren. Die Beklagte lehnte sämtliche Ansprüche mit Schreiben vom 09.07.2019 ab. Der Kläger begehrt auch die Freistellung von den mit der Einschaltung seines Rechtsanwaltes verbundenen Kosten (1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Mehrwertsteuer).

Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger behauptet, er hätte das Fahrzeug nie erworben, wenn der Verkäufer ihn vor Abschluss des Vertrages über das Vorhandensein einer gesetzwidrigen Motorsteuerungs-Software aufgeklärt hätte. Das Fahrzeug sei nicht technisch einwandfrei und der Kaufvertrag benachteilige ihn wirtschaftlich. Die Beklagte habe ihn getäuscht, um die Kosten zu senken und aus reinem Gewinnstreben. Die Entdeckung der Manipulation habe vom Zufall abgehungen. Er meint, die Beklagte habe vorsätzlich sittenwidrig gehandelt und der Tatbestand des Betruges sei erfüllt. Er behauptet, die Vorstandsebene habe Kenntnis von den Täuschungshandlungen gehabt; jedenfalls seien die Manipulationen aufgrund des vom Vorstand vermittelten Drucks durchgeführt worden. Zudem treffe die Beklagte insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Auch nach dem Aufspielen des Software-Updates sei mit negativen Auswirkungen auf die Motorlebensdauer und den Wartungsbedarf z.B. des Partikelrußfilters zu rechnen. Die Wirksamkeit des Updates wird mit Nichtwissen bestritten. Er meint, es sei deshalb von einer lebenslangen Wertminderung auszugehen, auch weil betroffene Fahrzeuge nur mit hohen Abschlägen veräußert werden könnten. Aufgrund nicht auszuschließender Folgeschäden sei die von ihm begehrte Rückgabe des Fahrzeuges geboten; die Beklagte müsse den Kläger so stellen, wie er ohne die Täuschungshandlung gestanden hätte.

Der Kläger meint, die Anrechnung von Nutzungen habe zu unterbleiben (Bl. 7, 131 ff. d.A.) und dass ihm ein Anspruch auch auf Zahlung von Zinsen gem. § 849 BGB zustehe. Hilfsweise trägt er vor, bei dem Fahrzeug sei von einer Gesamtleistung von mindestens 350.000 km auszugehen (Bl. 132, 133 d.A.).

Der Kläger ist der Auffassung, seine Ansprüche seien nicht verjährt. Eine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis wird bestritten. Er meint, jedenfalls sei die Verjährung durch die unstreitige Anmeldung zur Musterfeststellungsklage gehemmt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 24.930,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.05.2013 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW Tiguan 2.0 TDI, FIN: WVGZZZ5NZ9W095309, zu zahlen,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 29.06.2019 im Annahmeverzug befindet,
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von 1.242,84 € von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Oberstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erklärt sich zur Übergabe von etwaigen Prospekten etc. beim Kauf mit Nichtwissen und bestreitet die Erwerbsmotive des Klägers. Sie behauptet, das Fahrzeug sei technisch sicher und in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt; es verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen (Bl. 43 ff. d.A.). Es gebe keine negativen Folgen des Updates (Bl. 45 ff. d.A.) und keinen softwarebedingten Wertverlust (Bl. 49 ff. d.A.). Die Beklagte bestreitet eine Kenntnis und einen endkundenbezogenen Schädigungsvorsatz insbesondere ihrer gesetzlichen Vertreter (Bl. 50 ff. d.A.) sowie einen kausalen Schaden und etwaige Gebrauchsbeeinträchtigungen.

Zur Verjährung behauptet die Beklagte, der Kläger habe positive Kenntnis von der verbauten Umschaltlogik sowie aller anspruchsbegründenden Tatsachen seit Herbst 2015 gehabt (Bl. 52 ff. d.A.) und nimmt Bezug auf die unstreitig erfolgte öffentliche Bekanntmachung und Presseberichterstattung (s. insoweit Bl. 54 ff. d.A.). Sie meint, eine fehlende Kenntnis der Klagepartei im Herbst 2015 liege jedenfalls außerhalb jeglicher Lebenserfahrung (Bl. 66 ff. d.A.). Es sei zumindest von grob fahrlässiger Unkenntnis des Klägers auszugehen.

Sie meint, die von der Klägerin herangezogenen Anspruchsgrundlagen seien nicht verwirklicht. Wegen der umfangreichen Rechtsausführungen wird insoweit auf die Klageerwiderung vom 22.01.2020 Bezug genommen (Bl. 72 ff. d.A.). Zudem sei ein Nutzungsersatz anzurechnen und insoweit die Gesamtlauflistung mit 200.000 – 250.000 km zu schätzen (Bl. 93 d.A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage vom 23.12.2019 ist der Beklagten am 15.01.2020 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Verden ist mangels einer Zuständigkeitsrüge jedenfalls gemäß § 39 ZPO örtlich zuständig geworden. Von der Beklagten nicht bestritten, hat die Klägerin sich vor Erhebung der Klage im Musterfeststellungsverfahren abgemeldet. Eine anderweitige Rechtshängigkeit ist damit nicht gegeben. Der Feststellungsantrag zu Ziff. 2) ist zulässig. Aufgrund der bestehenden Vollstreckungserleichterungen der §§ 756, 765 ZPO besteht das erforderliche Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 ZPO.

II.

Die Klage ist teilweise begründet.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises verringert um den Nutzungsersatz, mithin i.H.v. 16.770,97 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges VW Tiguan gem. §§ 826 Abs. 1, 31 BGB zu. Die Kammer schließt sich insoweit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 22.01.2020, Az.: 7 U 445/18 an.

Die Voraussetzungen des § 826 BGB, wonach derjenige, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt, zum Schadens-

ersatz verpflichtet ist, sind gegeben. Denn das streitgegenständliche Fahrzeug ist sachmangelbehaftet, wodurch dem Kläger ein Schaden entstanden ist, der auf ein sittenwidriges und vorsätzliches Verhalten der Beklagten zurückgeht, was zur Folge hat, dass dem Kläger ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht.

a) Unstreitig schloss der Kläger am [REDACTED] mit dem [REDACTED] Co. KG einen Kaufvertrag über einen PKW VW Tiguan 2.0 TDI. Die Beklagte hat sich lediglich hinsichtlich der Übergabe von etwaigen Prospekten etc. mit Nichtwissen erklärt. Darüber hinaus hat der Kläger den Abschluss des Kaufvertrages durch Vorlage des Dokuments auch bewiesen.

b) Unstreitig ist der PKW VW Tiguan 2.0 TDI mit einem Dieselmotor EA 189 ausgestattet. Das Fahrzeug ist damit mit einem Sachmangel behaftet.

Nach allgemeiner Ansicht haben Käufer von Fahrzeugen mit Dieselmotoren vom Typ EA 189 Euro 5 bzw. hier Euro 4, die aufgrund der bei ihnen verbauten Abschaltvorrichtung von dem sog. VW-Abgasskandal betroffen sind, eine mit einem Sachmangel behaftete Kaufsache erworben. Fahrzeuge mit Motoren vom Typ EA 189 sind mit einer Motorsteuerungssoftware ausgestattet worden, mit deren Hilfe die Stickoxidwerte (NOx) im Prüfstand manipuliert worden sind, d.h. bessere Werte im Unterschied zum normalen Fahrbetrieb vorgetäuscht worden sind, um so die nach der einschlägigen Abgasnorm vorgegebenen NOx-Grenzwerte einzuhalten. Die in diesen Fahrzeugen eingesetzte Abgas-Software hat die Prüfsituation erkannt und im Prüfstand in den NOx optimierenden Modus 1 geschaltet, während sie sich im normalen Fahrbetrieb im Modus O mit eingeschränkter Abgasrückführung befunden hat, wodurch die NOx-Emissionen erheblich höher ausgefallen sind. Bei dieser von der Beklagten eingesetzten sog. „Umschaltlogik“ handelt es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Artikel 5 Abs. 1 und 2 VO (EG) 715/2007 bzw. im Sinne der hier einschlägigen Regelung in Anhang I Nr. 2.16 der Richtlinie 70/220/EWG (vgl. OLG Celle a.a.O.). Demzufolge sind die betroffenen Fahrzeuge sachmangelbehaftet im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB sind. Fahrzeugen mit einem Dieselmotor vom Typ EA 189, die von dem Hersteller mit einer unzulässigen Umschaltvorrichtung versehen sind, die günstigere Emissionswerte im Prüfstandbetrieb vorspiegelt, fehlt die Eignung für ihre gewöhnliche Verwendung, weil der (ungestörte) Betrieb der Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr wegen der Gefahr des Einschreitens der zuständigen Behörden nicht gewährleistet ist. Aufgrund der unzulässigen Abschaltvorrichtung sind die Fahrzeuge „nicht vorschriftsmäßig“ im Sinne des § 5 Abs. 1

FZV mit der Folge, dass ihnen die Gefahr einer Betriebsuntersagung oder -beschränkung durch die Zulassungsbehörde anhaftet. Insoweit wird auch auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 8. Januar 2019 (VIII ZR 225/17, Rdnr. 5 – 23 bei juris) verwiesen.

c) Durch den Erwerb dieses mit einem Sachmangel behafteten Fahrzeuges hat der Kläger einen Schaden erlitten. Nach der Rechtsprechung des OLG Celle (a.a.O.) ist bereits im Abschluss des Kaufvertrages ein Schaden zu sehen.

§ 826 BGB knüpft nicht an die Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter an; deshalb ist der nach dieser Norm ersatzfähige Schaden weit zu verstehen. Ein Schaden ist nicht nur dann gegeben, wenn sich die tatsächliche Vermögenslage gegenüber derjenigen, die ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre, verschlechtert hat, sich also ein rechnerisches Minus ergibt. Unter einem Schaden im Sinne des § 826 BGB ist sonach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage zu verstehen, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Deshalb kann auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung ein Vermögensschaden gegeben sein, wenn der Betroffene durch das inkriminierte Verhalten zum Abschluss eines Vertrages gebracht worden ist, den er sonst nicht abgeschlossen hätte. In diesem Fall muss sich der Betroffene von der Belastung mit der „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können (vgl. OLG Celle a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Schaden in Form eines ungewollten Vertragsabschlusses erlitten. Der Kläger hat das Fahrzeug zur Nutzung erworben. Es liegt auf der Hand, dass er den Kaufvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Betriebsstilllegung droht, d.h. eine Nutzung nicht möglich sein wird. Durch die Androhung der Entziehung der Betriebserlaubnis, ist die Erwartung des Klägers zur Nutzung des Fahrzeuges nicht erfüllt worden. Eine andere Annahme ist lebensfremd. Auch die Beklagte kann nicht ernsthaft in Abrede stellen, dass der Erwerb eines Fahrzeuges mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nicht den Erwartungen eines Käufers entspricht, der von der Mangelfreiheit des PKW und insbesondere seiner unbeschränkten Nutzung ausgeht. Aufgrund der unzulässigen Abschaltvorrichtung war die ungestörte Nutzung des Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr – der Hauptzweck für den Erwerb des PKW - für den Kläger eingeschränkt.

Es entspricht auch allgemeiner Lebenserfahrung, dass ein verständiger Kunde wie der Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er von der gesetzeswidrigen Abschaltvorrichtung mit den sich daraus ergebenden Folgen Kenntnis gehabt hätte. Das Bestreiten der Beklagten widerspricht dieser allgemeinen Lebenserfahrung und ist als bloßes Bestreiten ins Blaue hinein unbeachtlich.

Der mit Abschluss des Kaufvertrages eingetretene Schaden ist auch nicht durch das unstreitig durchgeführte Software-Update nachträglich entfallen. Lediglich die Gefahr der Betriebsuntersagung ist durch dieses Update beseitigt worden. Allerdings bleibt es bei dem ungewollten Kaufvertragsabschluss.

d) Der Schaden des Klägers, nämlich der ungewollte Kaufvertrag über ein mit einem Sachmangel behaftetes Fahrzeug, geht auf eine Täuschung der Beklagten zurück.

Das Oberlandesgericht Celle hat im o.g. Urteil dazu ausgeführt: *„Das Herstellen des Dieselmotors EA 189 und das anschließende Inverkehrbringen des mit diesem Motor versehenen Fahrzeugs (hier durch die Audi AG) beinhaltet eine konkludente Täuschung seitens der Beklagten. Mit der Herstellung und dem Inverkehrbringen der in Rede stehenden Motoren ist konkludent die Erklärung des Herstellers verbunden, dass der Einsatz der Fahrzeuge mit den verbauten Dieselmotoren im Straßenverkehr entsprechend ihrem Verwendungszweck uneingeschränkt zulässig ist, was wegen der vorhandenen gesetzeswidrigen Abschaltvorrichtung nicht der Fall ist. Darauf, dass die Beklagte nicht auch die Herstellerin des hier streitgegenständlichen Fahrzeugs ist, kommt es deshalb nicht entscheidend an.*

Wie dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannt ist und was auch unstreitig ist, war es die Beklagte, die den Dieselmotor EA 189 entwickelt hatte, der nicht nur für ihre Fahrzeuge, sondern auch für die Dieselfahrzeuge der zum VW-Konzern gehörenden Tochtergesellschaften wie der Audi AG vorgesehen war. Von den Tochtergesellschaften wurden die von der Beklagten gefertigten Motoren erworben und in die von ihnen hergestellten Fahrzeuge eingebaut. Indem die Beklagte den Motor gezielt mit der nicht offengelegten unzulässigen Abschaltvorrichtung zu dem Zweck entwickelt hatte, dass dieser in den Dieselfahrzeugen ihres Konzerns nach Erschleichung der Typgenehmigung Verwendung findet, die dann an die Kunden veräußert werden, hat sie über ihre Tochtergesellschaften zum Ausdruck gebracht, dass den Fahrzeugen uneingeschränkt die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zu Recht erteilt worden sind, wodurch die Kunden getäuscht wurden (s.).

Diese mit der Inverkehrgabe des Fahrzeugs mit dem mangelbehafteten Motor erfolgte Täuschung hat sich indes nicht auf den Ersterwerb beschränkt, sondern hat sich bei allen weiteren Verkäufen in der Käuferkette vor Aufdeckung der Abschaltvorrichtung fortgewirkt (s. ...). Denn auch die Gebrauchtwagenkäufer gingen davon aus, was der Beklagten bewusst war, weil das Geschäftsmodell ihres Konzerns gerade auf eine Weiterveräußerung ihrer Fahrzeuge ausgerichtet war, dass das Fahrzeug die technischen und rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung nach wie vor erfüllt und die erteilte Typengenehmigung und Betriebszulassung Bestand hat (vgl. ...). Tatsächlich hat dem ausgelieferten Fahrzeug aufgrund der verbauten manipulierten Motorsteuerungs-Software die Gefahr der Betriebsuntersagung angehaftet. Indem die Beklagte den mit der über die Audi AG erfolgten Inverkehrgabe des Fahrzeugs verbundenen Erklärungswert dahin, dass der Einsatz des Fahrzeugs mit dem verbauten Motor entsprechend seinem Verwendungszweck im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig ist, in der Folgezeit mittels Festhaltens an dem bisherigen Zustand in Form des Vertuschens der unzulässigen Abschaltvorrichtung aufrechterhalten hat, hat sie also auch die ahnungslosen Zweit- und Dritterwerber des Fahrzeugs getäuscht, nachdem auch diese es als selbstverständlich angenommen haben, dass das Zulassungsverfahren für das Fahrzeug ordnungsgemäß betrieben worden ist und dass dem Fahrzeug keine aus dem Zulassungsverfahren resultierende Betriebsuntersagung droht. Die Täuschung durch die Beklagte setzte sich also in der Käuferkette fort; sie erfasste sämtliche auf dem Markt befindlichen, mit dem in Rede stehenden Motor ausgestatteten Fahrzeuge (s. ...)“

Die Kammer schließt sich den Ausführungen des Oberlandesgerichts Celle an. Demnach ist der Erwerb des VW Tiguan durch den Kläger auf die konkludente Täuschung der Beklagten zurückzuführen. Wie bereits ausgeführt hat der Kläger glaubhaft vorgetragen, dass er das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass er es aufgrund der Abschaltlogik nicht oder nur sehr eingeschränkt hätte nutzen können.

e) Die Beklagte handelte auch sittenwidrig. Auch insoweit schließt sich die Kammer den Ausführungen des Oberlandesgerichts Celle (a.a.O.) vollumfänglich an.

Als Beweggrund der Beklagten für das Einsetzen der Manipulationssoftware kann nur die Erzielung höherer Gewinne durch Einsparung von Kosten in Betracht kommen. Der Einsatz einer manipulierten Software allein zum Zwecke der Gewinnmaximierung ist verwerflich. Die Beklagte hat eine außergewöhnlich hohe Zahl von Fahrzeugen verschiede-

ner Marken des Konzerns mit der Manipulationssoftware verbaut, um zunächst die Typgenehmigungsbehörde zur Erlangung der EG-Typgenehmigung zu täuschen und sodann die Fahrzeuge durch Täuschung der Käufer in Verkehr zu bringen. Dabei hat sie das Vertrauen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgenutzt. Es liegt also eine bewusste Täuschung auch der Käufer der Fahrzeuge vor, denen sogleich ein erheblicher Schaden in Form der Stilllegung des erworbenen Fahrzeugs gedroht hat.

Der bei den Käufern entstandene Schaden durch den Abschluss des Kaufvertrages fällt auch unter den Schutzzweck der Norm (vgl. OLG Celle a.a.O.).

f) Die Beklagte handelte mit Schädigungsvorsatz sowie in Kenntnis der Tatumstände, die ihr Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen. Die Beklagte muss sich das Wissen und Wollen ihrer gesetzlichen Vertreter zurechnen lassen, § 31 BGB.

Das Oberlandesgericht Celle hat ausgeführt, dass schon bei lebensnaher Betrachtung anzunehmen ist, dass derjenige, der die Zustimmung zur Entwicklung und zum Einsatz einer Software für Millionen von Neufahrzeugen des VW-Konzerns erteilt hat, eine wichtige Funktion bei der Beklagten innehatte und mit erheblichen Kompetenzen ausgestattet gewesen sein muss. Eine zumindest der Unternehmensleitung angehörige Person, ein verfassungsgemäß berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB, hatte demnach Kenntnis von der serienmäßigen Verwendung der Manipulationssoftware in den Dieselmotoren EA 189. Die Billigung der Schädigung der Fahrzeugkäufer ist davon eingeschlossen. Eine andere Auffassung und Wahrnehmung ist lebensfremd. Es ist ausgeschlossen, dass z.B. ein einzelner Ingenieur weltweit allein und ohne Kenntnis der gesetzmäßigen Organe Millionen von Fahrzeugen mit einer unzulässigen Software ausgestattet haben soll, um den Gewinn seines Arbeitgebers zu maximieren. Das bloße Bestreiten der Beklagten ist in jeder Hinsicht unglaubhaft und damit i.S.d. § 138 ZPO unbeachtlich. Bezeichnenderweise benennt die Beklagte auch nicht diejenige Person, die ohne Wissen und Wollen ihrer verfassungsmäßigen Organe in jeder Weise eigenmächtig aber mit Bereicherungsabsicht für seinen Arbeitgeber die Manipulationssoftware in Millionen von Fahrzeugen hat verbauen lassen.

g) Gemäß §§ 826, 249 ff. BGB hat die Beklagte dem Kläger den aus der sittenwidrigen Schädigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

Der Schadensersatzanspruch ist auf Ersatz des negativen Interesses gerichtet. Der Kläger kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er gestanden hätte, wenn er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Er kann also gemäß seinem Antrag die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs in Anspruch nehmen.

Der Kaufpreis betrug 24.930,00 €. Von diesem Kaufpreis muss sich der Kläger im Wege des Vorteilsausgleichs eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen.

Auch ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB hat allein einen Schadensausgleich und nicht zugleich eine bewusste Bereicherung des Geschädigten zur Rechtsfolge. Der Schadensausgleich nach § 826 BGB dient auch nicht dazu, das Verhalten des Schädigers darüber hinausgehend zu sanktionieren. Der von dem Kläger gezogene Nutzungsvorteil ist auch keiner, der ohne den Schadensfall bei ihm verblieben wäre. Denn der Kläger hätte auch unabhängig von dem Schadensfall ein Fahrzeug genutzt. Mit der Anrechnung einer Nutzungsentschädigung geht es allein darum, die dem Kläger zugeflossenen Nutzungsvorteile im Sinne des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots anspruchsmindernd zu berücksichtigen (vgl. OLG Celle a.a.O.). Dem allgemeinen (nationalen und hier maßgeblichem) Schadensersatzrecht liegt das Prinzip der Vorteilsausgleichung zugrunde, das besagt, dass die Schadensersatzpflicht des Schädigers nur gegen Herausgabe der Vorteile zu erfüllen ist, die mit dem schädigenden Ereignis im adäquaten Zusammenhang stehen. Gleichartige Gegenansprüche sind dabei automatisch zu saldieren. Durch die jahrelange Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs hat der Kläger zweifelsfrei einen Vorteil erlangt, der nunmehr bei dem Schadensausgleich zu berücksichtigen ist (vgl. OLG Celle a.a.O.).

Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt wie in den vergleichbaren Fällen der vertraglichen Rückabwicklung nach der gebräuchlichen Formel der zeitanteilig linearen Wertminderung, die auf den tatsächlichen Gebrauch im Vergleich zur voraussichtlichen Gesamtleistung des Fahrzeuges abstellt. Entgegen der Auffassung des Klägers ist von einer Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen. Dieses entspricht auch für vergleichbare Fahrzeuge der Rechtsprechung des OLG Celle. Die Kammer macht Gebrauch von der Möglichkeit der Anspruchsschätzung nach § 287 ZPO.

Das Fahrzeug der Klägerin wies am 30.04.2020 unstreitig eine Laufleistung von 125.360 km auf. Der Zeitraum bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, d.h. in diesem angeordneten schriftlichen Verfahren der Ablauf der Erklärungsfrist am 11.05.2020, kann

vernachlässigt werden. Es ist insbesondere auch angesichts der derzeit bestehenden erheblichen Reisebeschränkungen im In- und Ausland nicht davon auszugehen, dass der Kläger nennenswerte Strecken innerhalb von 11 Tagen zurückgelegt haben könnte. Da der Kilometerstand bei Vertragsabschluss 64.723 km betrug, hat der Klägerin also 60.637 km mit dem Fahrzeug zurückgelegt.

Danach errechnet sich der abzuziehende Nutzungsvorteil nach der Formel: Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : voraussichtliche Restlaufleistung, was einen Abzugsbetrag in Höhe von 8.159,03 € ergibt.

Der Klägerin steht mithin ein Kaufpreisrückzahlungsanspruch von 16.770,97 € zu.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 12.06.2019 und einer Frist bis zum 28.06.2019 zur Zahlung aufgefordert. Eine Zahlung ist nicht erfolgt.

Ein weitergehender Zinsanspruch seit dem 15.05.2013 besteht nicht. Einen früheren Verzugsbeginn hat der Kläger nicht vorgetragen. Ein Zinsanspruch aus § 849 BGB scheidet aus. Auch insoweit schließt sich die Kammer den Ausführungen des Oberlandesgerichts Celle im o.g. Urteil an. Nach § 849 BGB ist der Schadensbetrag zu verzinsen, wenn wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache Wertminderung zu ersetzen ist. Diese Norm, bei der es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass der Geschädigte für die Zeit der Vorenthaltung bzw. Instandsetzung gehindert war, die Sache zu nutzen. Dieser Fall ist vorliegend nicht einschlägig. Der Kläger hat durch den Erwerb des Fahrzeugs in Bezug auf den gezahlten Kaufpreis keinen Nutzungsausfall erlitten. Er hat für den aufgewandten Kaufpreis das Fahrzeug erhalten, welches er auch durchgehend genutzt hat. Ein verzinslicher Wertersatzanspruch scheidet damit aus.

3. Der Feststellungsantrag ist begründet.

Die Beklagte befand sich mit der Rücknahme des Fahrzeuges auch im Annahmeverzug. Der Kläger hat der Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 12.06.2019 wörtlich die Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges angeboten, § 295 BGB. Die Beklagte hat dieses Anliegen nicht erfüllt, sondern nach Fristablauf auch ernsthaft und endgültig zurückgewiesen, so dass der Annahmeverzug eingetreten ist.

4. Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt aus §§ 826, 249 ff. BGB.

Der Anspruch ist der Höhe nach allerdings zu korrigieren. Die Berechnung hat nach der Gebührenstufe bis zu 19.000,00 zu erfolgen, so dass sich bei einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Mehrwertsteuer ein Betrag von 1.100,51 € errechnet. Für den Gegenstandwert der vorgerichtlichen Tätigkeit ist nämlich auf den Wert des verfolgten Anspruchs zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Anwalts abzustellen. Hierfür ist der zurückverlangte Kaufpreis um den Nutzungsvorteil in Abzug zu bringen, ohne dass es hierfür einer Gestaltungserklärung bedarf.

5. Die Ansprüche aus § 826 BGB sind auch nicht verjährt.

Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Dies gilt auch für Ansprüche aus § 826 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis infolge grober Fahrlässigkeit nicht hat.

Die Kammer braucht nicht zu entscheiden, ob die Verjährung bereits mit Ablauf des 31.12.2015 zu laufen begann und damit am 31.12.2018 geendet wäre. Die Verjährung ist nämlich auch bei unterstelltem Beginn der Verjährungsfrist zum 31.12.2015 vor Ablauf der Verjährungsfrist 2018 wirksam durch die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage gehemmt worden.

Von der Beklagten nicht bestritten hat sich der Kläger am 21.12.2018 zur Musterfeststellungsklage an- und am 30.09.2019 abgemeldet. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB wird die Verjährung gehemmt durch die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, wenn dem angemeldeten Anspruch derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt wie den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage. Es ist allgemein bekannt, dass die Musterfeststellungsklage vor dem Oberlandesgericht Braunschweig mit der Klageschrift vom 01.11.2018 erhoben worden ist. Nach den auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz allgemein zugänglichen Daten ist die Bekanntmachung der Klage am 28.11.2018 erfolgt. Die Feststellungsziele sind Folge des VW-Abgasskandals und mit dem im hiesigen Verfahren geltend gemachten Anspruch des Klägers vergleichbar. Auch den Ansprüchen des Klägers liegt ein Lebenssachverhalt zugrunde, der Gegenstand der

Musterfeststellungsklage war. In tatsächlicher Hinsicht war der vom Kläger angemeldete und nunmehr individuell verfolgte Anspruch damit mit einem mit der Musterklage verfolgten Feststellungsziel vergleichbar.

Die wirksame Anmeldung führt zur Hemmung des Anspruchs, der zur Eintragung in das Klageregister angemeldet wurde. Gegenstand sind und waren etwaige Ansprüche des Klägers aus dem Kaufvertrag über einen vom Abgasskandal betroffenen PKW am 14.05.2013. Die Hemmung beginnt nach dem Wortlaut des Gesetzes mit Erhebung der Musterfeststellungsklage. Der Gesetzgeber wollte ausweislich der Gesetzesmaterialien den Eintritt der Hemmungswirkung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung festschreiben und bezeichnete die Anmeldung bloß als (auflösende) Bedingung (vgl. dazu Staudinger BGB 2019 § 204 Rn. 48 h). Die Ansprüche des Klägers sind demnach unter Berücksichtigung des § 167 ZPO seit dem 01.11.2018 gehemmt.

Die Hemmung endet i.d.R. nach § 204 Abs. 2 S. 1 BGB sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren auf die Musterfeststellungsklage beendet wird. Der Kläger hat sich am 30.09.2019 abgemeldet. Erst 6 Monate nach diesem Zeitraum beginnt die Verjährung fortzulaufen um den gehemmteten Zeitraum von 60 Tagen, so dass die Hemmung insgesamt auch ohne Klageerhebung bis zum 30.05.2020 gehemmt wäre. Die Erhebung der Klage vor dem Landgericht Verden indes führte zur erneuten Hemmung der Ansprüche gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, selbst wenn sie nur zwecks Hemmung der Verjährung erfolgt sein sollte. Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es grundsätzlich legitim und begründet im Regelfall keinen Rechtsmissbrauch, wenn ein Gläubiger ausschließlich zur Verjährungshemmung von den hierzu im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht (vgl. z.B. BGH, Urteile vom 06.07.1993 – VI ZR 306/92). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht geboten; insbesondere hat die Beklagte keine Tatsachen vorgebracht, die diesen Rückschluss zuließen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die Inanspruchnahme des Musterfeststellungsverfahrens zweckwidrig erfolgt ist. Dies gilt umso mehr, als Ziel des Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage es gerade gewesen ist, den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern einen einfachen Weg der kollektiven Rechtsverfolgung zu eröffnen, indem sie ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshem-

mender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anmelden (vgl. Staudinger a.a.O. § 204 Rn. 48 a ff.). Dabei zeigt auch die Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens, um ein Inkrafttreten des Gesetzes vor Ablauf des Jahres 2018 sicherzustellen, dass der Gesetzgeber insbesondere der (möglichen) Verjährung von Ansprüchen gegen die Beklagte, die zum 31.12.2018 befürchtet wurde, zuvorkommen wollte. Wenn aber der Zweck des Gesetzes auch in der Schaffung einer einfachen Möglichkeit zur Verjährungshemmung besteht, so stellt es sich nicht als rechtsmissbräuchlich dar, wenn eine Anmeldung eines Geschädigten zum Klageregister ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt ist. Dass sich der Geschädigte danach wieder abgemeldet hat, ist unerheblich. Denn das Gesetz knüpft weder an die wirksame Anmeldung noch an deren Rücknahme besondere Voraussetzungen.

6. Weitergehende Ansprüche des Klägers folgen auch nicht aus den weiteren herangezogenen Anspruchsgrundlagen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 92 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Die Kostenquote ermittelt sich unter Einbeziehung der geltend gemachten Nebenforderungen bei Zugrundelegung dann eines fiktiven Gebührenstreitwertes.



Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Verden, 25.05.2020



als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.